

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

für die DRK-Wiesen-Kita in Büchen

Die DRK-Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Zur Erfüllung dieses familienunterstützenden Auftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten sowie aller am Betrieb der Kindertagesstätte beteiligten Personen und Institutionen erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung
- § 5 Anmeldung und Abmeldung
- § 6 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 7 Gesundheitsvorsorge
- § 8 Versicherungen
- § 9 Elternversammlung
- § 10 Elternvertretung
- § 11 Beirat
- § 12 Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Kindertagesstättenordnung gilt für die DRK-Kindertagesstätte „DRK-Wiesen-Kita“, Schulweg 1a in 21514 Büchen.
2. Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- a) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- b) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein

- c) Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) des Landes Schleswig-Holstein

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ganztags oder für einen Teil des Tages auf.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Kindertagesstätte ist werktags in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit wird durch den Träger, in Zusammenarbeit mit der Leitung, dem Beirat sowie dem Amt Büchen festgelegt.
2. Die Kindertagesstätte bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
3. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Anmeldung und Abmeldung

1. Eine Abmeldung des Kindes sollte in der Regel zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

In besonderen Fällen (z.B. Wegzug o. ä.) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufgelöst werden. In diesen Fällen entscheidet die Kreisgeschäftsführung über den Antrag.

Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt

wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleiterin nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Beirat vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat die Kreisgeschäftsführung zu treffen.

Vor einer Kündigung hat der Träger die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 6 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten. .
4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
5. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person das Kind abgeholt wird. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde. Hat das Personal Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.
6. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Spaziergänge können auch ohne schriftliche Einwilligung der Eltern unternommen werden.
7. Das Betreuungsverhältnis kann vom Träger gekündigt werden, wenn
 - a) das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wird oder das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besucht,

- b) ein Verbleiben des Kindes in der Einrichtung nach Durchführung von Schlichtungsversuchen nicht mehr möglich ist, weil die Zusammenarbeit mit den Eltern nachhaltig gestört ist,
- c) das Kind durch sein Verhalten nachhaltig eine geordnete Betreuung der Gruppe stört. Dabei sind die Erziehungsberechtigten und evtl. das Jugendamt mit dem Ziel zu beteiligen, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.
- d) Vor der Kündigung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Einrichtung nicht benutzen. Die Kindertagesstätte ist über jede Erkrankung unverzüglich zu informieren.

§ 8 Versicherungen

1. Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, sofort zu melden, damit die Leitung der Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Verlust, Diebstahl, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 17 KiTaG). Sie findet auf Gruppenebene statt. Jede Gruppe wählt jährlich im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher für die Elternvertretung. Die Wahl soll spätestens bis zum 15. September jeden Jahres vollzogen sein.
2. Die Elternvertretung hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor jeder Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher, zu

informieren. Der Leitung ist es freigestellt, an den Elternversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Elternvertretung

1. Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung (§ 17 KiTaG). Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten mit den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Beirat.
2. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder sowie zwei vertretende Mitglieder für den Beirat.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung beratend mit (§ 18 KiTaG).
2. Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern. Je 2 Personen entsenden
 - das DRK
 - das Amt Büchen
 - die Elternvertretung
 - das pädagogische Personal
 - Eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeindeverwaltung Büchen kann an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

Zu einzelnen Fachfragen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des Beirates und der Elternvertretung sind nicht öffentlich. Die Elternvertreter und Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Beratungen unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

§ 12 Gebühren

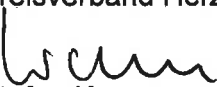
Für die Kindertagesstätte werden Gebühren nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Ratzeburg, den 03.06.2013

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Herzogtum Lauenburg e.V.


Stefan Krause
Kreisgeschäftsführer